

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 23. Juli 2010 – Jahrgang 15 – Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle	Seite 2
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Werder (Havel) Einladung zur Jahresvollversammlung 2010	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Lagerhalle Neu Töplitz“	Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 19. 07. 2010 wird nachfolgende Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle bekannt gegeben:

Ab dem 01.11.2010 ist das Amt der Schiedspersonen (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) für die Schiedsstelle in der Stadt Werder (Havel) neu zu besetzen.

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werder (Havel) einschließlich der Ortsteile, die an der Arbeit der Schiedsstelle interessiert sind, melden sich bitte bis zum 24.08.2010 bei der

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 3
Kirchstr. 6-7
14542 Werder (Havel)

Telefonisch bei Herrn Nikolai
03327 783-352
oder bei Frau Rackwitz
03327 783-343

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Werder (Havel)

Einladung zur Jahresvollversammlung 2010

Auf der Grundlage des Bundesjagdgesetzes vom 29.06.1976, geändert durch das Gesetz vom 29.03.1983 und des Landesjagdgesetzes Brandenburg in der Fassung vom 01.04.2004, sind alle Eigentümer von bejagdbaren Wald-, Acker- und Wiesenflächen Mitglieder von Jagdgenossenschaften.

Gemäß § 9(3) unserer Satzung vom 24.03.1992 in der Fassung vom 04.04.2003 werden alle Mitglieder der JG Werder (Havel), deren Flächen innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Werder (Havel), einschließlich OT Petzow liegen, herzlich eingeladen.

Dienstag, 17.08.2010, um 19.00 Uhr
Gaststätte „Bürgerstuben“ im Schützenhaus
Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)

- Tagesordnung:**
1. Feststellung der fristgerechten Einladung u. der Beschlussfähigkeit
 2. Festsetzung der Tagesordnung
 3. Berichte der Jagdpächter
 4. Bericht des Vorstandes
 5. Finanzberichte 2008 einschl. Bericht der Kassenprüfung
 6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes 2008
 7. Beschluss des Jahresfinanzplanes 2009
 8. Informationen und Anfragen

Zur Sicherung Ihres Stimmrechtes legen Sie bitte vor Beginn der Versammlung für die von Ihnen zu vertretenden Grundstücke die erforderlichen Originale der Eigentums- bzw. Besitznachweise, wie z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder Vollmacht des Eigentümers zur Einsichtnahme und Registrierung vor.

gez. Dr. Wolfram Hahn
- Jagdvorsteher-



Bodenordnungsverfahren

„Lagerhalle Neu Töplitz“
Az.: 1/120/P

1. Änderungsbeschluss

vom 02. Juli 2010 zum Anordnungsbeschluss vom 21.09.2006

- 1 Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, ordnet als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss an:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 21. September 2006 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) - LwAnpG – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet wird das Flurstück 141 der Flur 1 der Gemarkung Neu Töplitz hinzugezogen.

- 2 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

3 Begründung

Die Hinzuziehung des o.g. Flurstücks zum bestehenden Bodenordnungsverfahren erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und dient der Zusammenführung getrennten Boden- und Gebäudeeigentums.

4 Kosten

Die Kosten dieses Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Staat).

5 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 5 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 5 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

- Siegel -

Anlage

Flurkartenausschnitt

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftskarte -		Fachdienst Kataster u. Vermessung Potsdam-Mittelmark Lankeweg 4 14513 Teltow
Amtlicher Maßstab 1:1000		Auszug vom 01.07.2010
Gemeinde : Werder (Havel)	Flur : 1	Antrags-Nr.:
Gemarkung : Neu Töplitz	Flurstück : 141	IvIF-22-4409524



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt. (Brandenburgisches Vermessungsgesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.166)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.

